



Breite Straße 4/6, 95632 Wunsiedel

Betreuungsvertrag

Kindertagespflege

EJF gemeinnützige AG
Franken 24
95163 Weißenstadt
E-Mail: ptz-franken@ejf.de
Internet www.ejf.de

Gefördert von:



DAS JUGENDAMT.
Unterstützung, die ankommt.

-Kreisjugendamt-

Allgemeine Angaben zu den Vertragsparteien

Name und Vorname des zu betreuenden Kindes:

_____, geb. am _____

Der Vertrag wird geschlossen zwischen den folgenden Vertragspartnern:

Personensorgeberechtigte (Eltern):

Name(n)

Anschrift

Telefon: privat dienstlich mobil

Mail-Adresse:

Kindertagespflegeperson:

Name

Anschrift

Telefon: privat dienstlich mobil

Mail-Adresse:

**Kreisjugendamt Wunsiedel als öffentlicher Jugendhilfeträger,
vertreten durch die Fachbereichsleitung,**

**Anschrift: 95632 Wunsiedel, Jean-Paul-Str. 9
Telefon: 0 92 32/80-0**

Vermittlung der Kindertagespflege:

**Evangelisches Jugend- und Fürsorgewerk gemeinnützige AG (nachfolgend genannt
„EJF gAG“), vertreten durch die pädagogische Fachkraft:**

Michaela Küster (in Vertretung: Rita Bieschke-Vogel)
Wittelsbacherstraße 18
95100 Selb

Telefon: dienstlich Sprechzeit und nach Vereinbarung

1. Grund/ Gründe der Notwendigkeit von Kindertagespflege gemäß § 24 Abs. 3 SGB VIII

Bitte alles Zutreffende ankreuzen:

- Die Kindertagespflege wird zur frühkindlichen Förderung in Anspruch genommen.

Zutreffend, wenn das Kind bereits das erste Lebensjahr vollendet hat und zumindest ein mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft lebender Elternteil dem Grunde nach selbst für die Betreuung des Kindes zur Verfügung steht.

Die Personensorgeberechtigten bzw. der alleinerziehende Elternteil

- gehen / geht einer Erwerbstätigkeit nach.
- nehmen / nimmt eine Erwerbstätigkeit auf.
- sind / ist Arbeit suchend.
- befinden / befindet sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme.
- befinden / befindet sich in der Schul- oder Hochschulausbildung.
- erhalten / erhält Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinn des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch.

- Folgender besonderer individueller Bedarf der Förderung in Kindertagespflege liegt vor:

Hierzu zählt auch Kindertagespflege, die für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit erforderlich ist.

2. Eingewöhnungszeit

Ein Qualitätsmerkmal der Kindertagespflege ist die Ermöglichung einer angemessenen Eingewöhnungszeit des zu betreuenden Kindes in Begleitung der Eltern. Das gilt besonders für Kinder unter drei Jahren. Diese kann je nach Kind zwischen einer und vier Wochen betragen (Modell der Eingewöhnung im Anhang 1). Am Ende der Eingewöhnungszeit steht der Betreuungsvertrag mit dem erforderlichen Umfang an Betreuungsstunden. Über die Eingewöhnungszeit wird gesondert eine Vereinbarung getroffen (Anhang 2), die auch separat verrechnet wird.

3. Betreuungszeiten

Das Betreuungsverhältnis

- beginnt mit der Eingewöhnung am _____ und wird auf unbestimmte Zeit vereinbart.
- beginnt mit der Eingewöhnung am _____ und endet mit Ablauf des _____.

Änderungen in der Betreuungszeit und Beendigung des Kindertagespflegeverhältnisses müssen schriftlich der Kindertagespflegeperson und der pädagogischen Fachkraft der EJJ gAG mitgeteilt werden. Diese leitet die Änderungen bzw. Beendigung des Kindertagespflegeverhältnisses an das Kreisjugendamt Wunsiedel weiter.

Die Buchungszeit beinhaltet den tatsächlichen Zeitumfang der für das Kind erforderlichen Kindertagespflege unter Berücksichtigung der oben genannten Leistungsvoraussetzungen des § 24 Abs. 3 SGB VIII bzw. des sonstigen Grundes der Kindertagespflege.

Bei einem Betreuungsangebot an vier Wochentagen wird der für die Kindertagespflege erforderliche Betreuungsbedarf durch den Zeitbedarf pro Woche festgelegt und auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet.

Umfang der Kindertagespflege / Buchungszeit:

Die Betreuungszeiten ab: _____

| | Von... Uhr | Bis... Uhr | Stundenzahl |
|------------|------------|------------|-------------|
| Montag | | | |
| Dienstag | | | |
| Mittwoch | | | |
| Donnerstag | | | |

Wöchentliche Betreuungszeit: _____

Gebuchte Stunden:

| Wöchentliche Betreuungszeit | Gebuchte Stunden |
|-----------------------------|------------------|
| mehr als 20 bis 25 Stunden | |
| mehr als 25 bis 30 Stunden | |

Die Betreuung erfolgt in der Großtagespflege, Breite Str. 4/6, 95632 Wunsiedel.

Die Kindertagespflegeperson verfügt über eine Erlaubnis zur Ausübung der Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII in den Räumen der Großtagespflege.

Die als Vertragspartner genannte Kindertagespflegeperson ist mit dem Kind verwandt:

- nein ja _____ (bitte Grad angeben!)

Im Haushalt des Kindes wird vorrangig folgende Sprache gesprochen:

- deutsch _____ (bitte Sprache angeben!)

4. Tagespflegeentgelt und Kostenbeitrag

Das Kreisjugendamt Wunsiedel fördert das o. g. Kind in Kindertagespflege gem. §§ 23, 24 SGB VIII. Der Anspruch auf Förderung des Kindes in Kindertagespflege wird u. a. durch die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson erfüllt.

Bei Antragstellung auf laufende Geldleistung durch die Kindertagespflegeperson sind von den Eltern des zu betreuenden Kindes beizulegen:

1. Abstammungsurkunde des Kindes
2. Sorgerechtsnachweis
 ➔ *erforderlich bei nicht in einer bestehenden Ehe geborenen Kindern oder bei Wegfall einer gemeinsamen Personensorge (Übertragung/Entzug).*
3. Beiblatt zur Zahlung einer laufenden Geldleistung des Kreisjugendamtes
4. Nachweis über die Ausübung einer Berufstätigkeit bzw.

5. Nachweis über Art und Dauer der beruflichen Maßnahme / des Ausbildungsverhältnisses / der Schul- oder Hochschulausbildung bzw.
6. Nachweis über den Status der Meldung als Arbeit suchend /Vermittelbarkeit in Berufstätigkeit (→ *Bescheinigung der Arbeitsverwaltung*) und ggf.
7. Nachweis über die Leistungen der Eingliederung in Arbeit (Eingliederungsvereinbarung).

4.1 Pauschalierte Leistungen an die Kindertagespflegeperson durch das Kreisjugendamt

Die Zahlung des Tagespflegeentgelts wird von der Kindertagespflegeperson durch Vorlage des Betreuungsvertrages beim öffentlichen Jugendhilfeträger beantragt. Der Anspruch auf Zahlung einer laufenden Geldleistung bestimmt sich nach den jeweils geltenden Richtlinien des Kreisjugendamtes Wunsiedel für die Förderung in Kindertagespflege nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG.

Das Tagespflegeentgelt wird vom Kreisjugendamt Wunsiedel auf das Konto der Kindertagespflegeperson überwiesen. Der Anspruch auf Zahlung des Tagespflegeentgelts entsteht mit dem Tag der Aufnahme des Kindertagespflegeverhältnisses (Beginn der Eingewöhnung) und der Beantragung einer laufenden Geldleistung beim öffentlichen Jugendhilfeträger.

Die laufende Geldleistung umfasst die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand und einen Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung der Kindertagespflegeperson am betreuten Kind. Beides wird durch die Gewährung eines monatlichen Pauschalbetrages abgegolten. Mit der Sachaufwandspauschale sind Aufwendungen für ein in der Kindertagespflegestelle bereitgestelltes Essen abgegolten. Für ggf. erforderliche Kindertagespflege im Haushalt der Personensorgeberechtigten wird eine anteilige Sachaufwandspauschale gewährt.

Qualifizierten Kindertagespflegepersonen wird ein differenzierter prozentualer Qualifizierungszuschlag zum Betrag der Förderleistung gewährt. Die Einstufung der Kindertagespflegeperson ist abhängig von der dem öffentlichen Jugendhilfeträger nachzuweisenden beruflichen Qualifikation der Kindertagespflegeperson. Der Anspruch auf Zahlung des Qualifizierungszuschlages ist abhängig von der erfolgreichen Teilnahme der Kindertagespflegeperson an einer Qualifizierungsmaßnahme sowie an jährlichen Fortbildungsmaßnahmen im jeweils gesetzlich festgelegten Umfang sowie der Duldung unangemeldeter Kontrollen.

Zusätzlich können auf Antrag nachgewiesene Aufwendungen für die Unfallversicherung übernommen sowie nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung, Krankenversicherung und Pflegeversicherung bezuschusst werden. Dies ist nur nach Vorlage entsprechender Nachweise möglich und ist von der Kindertagespflegeperson beim Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge – Kreisjugendamt – gesondert zu beantragen. Die Höhe der der Kindertagespflegeperson zustehenden Leistungen wird durch Bescheid des Kreisjugendamtes festgesetzt.

Das vom Kreisjugendamt gezahlte Tagespflegeentgelt ist steuerpflichtiges Einkommen der Kindertagespflegeperson. Der Kindertagespflegeperson wird empfohlen, sich bezüglich der steuerrechtlichen Abwicklung der aus der Tagespflege Tätigkeit erzielten Einkünfte und der damit verbundenen Ausgaben mit der zuständigen Finanzbehörde in Verbindung zu setzen. Auch eine Beratung durch den Kranken- und Rentenversicherungsträger wird empfohlen.

Die Bankverbindung der Kindertagespflegeperson

- ist dem Kreisjugendamt bereits bekannt.
- wird dem Kreisjugendamt mitgeteilt.

4.2 Kostenbeitrag zur Kindertagespflege

Die Eltern und das Kind werden gem. § 90 Abs. 1 SGB VIII zu den Kosten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege durch Zahlung eines Kostenbeitrags herangezogen (Elternbeitrag). Für den Bereich des Kreisjugendamtes Wunsiedel gilt ein Kostenbeitrag in der jeweiligen durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses festgesetzten Höhe. Die Höhe des aktuell

geltenden Kostenbeitrages ist der dem Vertrag beigefügten Tabelle (siehe Anhang 2) zu entnehmen.

Der Kostenbeitrag kann auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 4 SGB VIII). Lebt das Kind mit einem Elternteil zusammen, so werden nur dieser und das Kind herangezogen. Die Zumutbarkeit wird vom Kreisjugendamt ermittelt und beurteilt sich nach den Bestimmungen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) sowie des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Der Antrag auf Ermäßigung des Kostenbeitrags muss rechtzeitig vor Beginn der Betreuung von den Eltern beim Jugendamt gestellt werden.

- Ein Antrag auf Erlass/Ermäßigung gem. § 90 Abs. 4 SGB VIII wird gestellt.
- Ein Antrag auf Erlass/Ermäßigung gem. § 90 Abs. 4 SGB VIII wird **nicht** gestellt.

Der Kostenbeitrag wird vom Kreisjugendamt durch schriftliche Mitteilung festgesetzt. Die Eltern verpflichten sich, den von ihnen zu entrichtenden Kostenbeitrag jeweils bis zum 5. des Monats für den laufenden Monat auf das in der Zahlungsmittteilung angegebene Konto des Landratsamtes Wunsiedel im Fichtelgebirge – Kreisjugendamt - zu überweisen.

Eine Unterschreitung der täglichen Betreuungszeit durch die Eltern berechtigt nicht zur Kürzung des Kostenbeitrags.

5. Ausfallzeiten in der Kindertagespflege

Da Kindertagespflegepersonen selbständig tätig sind, besteht kein Anspruch auf Fortzahlung des Tagespflegegeldes im Krankheitsfall bzw. bei sonstiger Abwesenheit (betreuungsfreie Zeit). Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sieht der öffentliche Jugendhilfeträger von einer Rückforderung des Tagespflegegeldes im Umfang von bis zu vier Wochen pro Jahr (20 Arbeitstage) ab. Die Kindertagespflegeperson trägt das Risiko für den Ausfall des Tagespflegegeldes.

5.1 Ersatzbetreuung

Für Ausfallzeiten der vorgenannten Kindertagespflegeperson steht eine gleichermaßen geeignete Ersatzbetreuungskraft für das jeweilige Kind zur Verfügung. Die Ersatzbetreuung übernimmt entweder die weitere in der Großtagespflege regelmäßig tätige Kindertagespflegeperson oder eine dem Kind vertraute Ersatzkraft (qualifizierte Kindertagespflegeperson).

Den Personensorgeberechtigten werden zum Jahresbeginn die planbaren Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson ihres Kindes ausgehändigt, damit die Eltern ihren Urlaub rechtzeitig auf die betreuungsfreie Zeit der Kindertagespflegeperson abstimmen können.

Für die qualifizierte Kindertagespflege wird im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge ein Ersatzbetreuungskonzept vorgehalten. Die Ersatzbetreuung in der Großtagespflege ist Teil des Konzepts (siehe auch Anhang 3).

- Die Ersatzbetreuung erfolgt in der Großtagespflege in Wunsiedel.
- Die Personensorgeberechtigten möchten derzeit das Ersatzbetreuungsangebot des öffentlichen Jugendhilfeträgers nicht nutzen.

Der derzeitige Verzicht auf die Nutzung der Ersatzbetreuung ist widerrufbar. Sollte zu späterer Zeit das Ersatzbetreuungsangebot von den Personensorgeberechtigten genutzt werden wollen, benötigt das Kind eine ausreichende Eingewöhnung in der Ersatzbetreuung. Die Personensorgeberechtigten wurden hierüber durch die Fachberatung Kindertagespflege informiert.

6. Leistungen

6.1 Leistungen durch die Kindertagespflegeperson

Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, das oben genannte Kind vom Zeitpunkt der Aufnahme bis zur Abholung durch die Eltern entsprechend dem Förderauftrag des § 22 SGB VIII zu erziehen, zu bilden und zu betreuen. Sie hat dabei die erzieherischen Entscheidungen der Eltern zu achten.

Für qualifizierte Kindertagespflegepersonen mit Anspruch auf Qualifizierungszuschlag besteht die Verpflichtung zur jährlichen Weiterbildung im gesetzlich festgelegten Umfang. Die Kindertagespflegeperson hat den Nachweis der jährlichen Fortbildung zu erbringen. Außerdem beinhaltet der Anspruch auf Qualifizierungszuschlag die Duldung unangemeldeter Kontrollen in der Kindertagespflegestelle. Die Bereitschaft zur Duldung unangemeldeter Kontrollen ist schriftlich zu dokumentieren.

Angebot von Mittagsverpflegung in der Kindertagespflegestelle:

- Das Kind erhält über die Kindertagespflegeperson angebotene Mittagsverpflegung.
- Das Kind erhält keine über die Kindertagespflegeperson angebotene Mittagsverpflegung bzw. es besteht kein Verpflegungsbedarf.

Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, das Kreisjugendamt und die Fachberatung der EJF gAG über wichtige Ereignisse zu unterrichten. Bedeutsam sind insbesondere schwere Erkrankungen und Unfälle von Tagespflegekindern, Erkrankungen der Kindertagespflegeperson, die das Wohl der Kinder gefährden könnten, akute Krisen in der Familie der Kindertagespflegeperson, Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 ff SGB VIII in der Familie der Kindertagespflegeperson, Aufnahme einer weiteren selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit neben der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson, Geburt eines Kindes der Kindertagespflegeperson, Beendigung eines Betreuungsverhältnisses, Aufnahme eines weiteren Tagespflegekindes.

6.2 Leistungen durch die Eltern an die Kindertagespflegeperson

Die nicht durch die monatliche Pauschalleistung des öffentlichen Jugendhilfeträgers abgegoltenen Aufwendungen (siehe Ziffer 4.1) sind zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson zu vereinbaren.

Die Vereinbarung wird einvernehmlich zwischen Kindertagespflegeperson und Personensorgeberechtigten getroffen.

6.3 Leistungen durch das Evangelische Jugend- und Fürsorgewerk gemeinnützige AG

Die EJF gAG erbringt im Auftrag des Kreisjugendamtes u. a. folgende Leistungen im Bereich der Kindertagespflege:

- Vermittlung von Betreuungsplätzen in qualifizierter Kindertagespflege
- Beratung und Begleitung der Eltern
- Weiterbildung von Kindertagespflegepersonen
- Fachberatung der Kindertagespflegepersonen
- Organisation von Ersatzbetreuung sowie Vernetzung der Kindertagespflegepersonen

7. Krankheit des Tagespflegekindes

Die Eltern verpflichten sich, die Kindertagespflegeperson umgehend von einer Erkrankung des Kindes zu unterrichten. **Die Erziehungsberechtigten zahlen bis zu vier Wochen ihren Kostenbeitrag weiter. Bei zusammenhängender Erkrankung bzw. sonstiger Abwesenheit des Kindes ab der 5. Woche entfällt der Kostenbeitrag der Eltern sowie**

die laufende Geldleistung des Kreisjugendamtes. Die Eltern informieren in diesem Fall unverzüglich das Kreisjugendamt.

Die Kindertagespflegeperson ist berechtigt, die Betreuung des kranken Kindes abzulehnen. Bei einer ansteckenden Erkrankung kann die Kindertagespflegeperson ein Attest über den Gesundheitszustand des Kindes von den Eltern verlangen, bevor sie die Betreuung wieder aufnimmt.

Notwendige Arztbesuche obliegen den Eltern, davon ausgenommen sind Notfälle in der Betreuungszeit. In diesem Fall hat die Kindertagespflegeperson unverzüglich die erforderlichen Sofortmaßnahmen zu ergreifen und die Eltern zu verständigen.

Bei notwendiger Medikamentenverabreichung durch die Kindertagespflegeperson wird eine gesonderte Medikamentenvereinbarung zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson geschlossen. Die schriftliche Vereinbarung ermächtigt die Kindertagespflegeperson zur Medikamentenverabreichung im festgelegten Umfang.

Die Eltern hinterlegen eine Kopie des Impfpasses.

Anschrift des Haus-/Kinderarztes:

Tel.-Nr. des Haus-/Kinderarztes:

Krankenversicherung:

Die Kindertagespflegeperson hat folgende Anfälligkeiten, gesundheitliche Probleme, Erkrankungen des Kindes zu berücksichtigen:

- Vor Beginn der Kindertagespflege wurde der päd. Fachkraft für Kindertagespflege das Vorsorgeuntersuchungsheft vorgelegt.

Das Merkblatt „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)“ sowie das Infoblatt „Geimpft – geschützt“ wurde an

- beide Elternteile
 den allein sorgeberechtigten Elternteil
 den / die sonstigen Sorgeberechtigten _____
(Name)

ausgehändigt.

Vom Inhalt des Merkblattes zum Infektionsschutz sowie des Infoblattes zur Impfung wurde seitens der Eltern / des allein sorgeberechtigten Elternteils / des bzw. der sonstigen Sorgeberechtigten Kenntnis genommen.

Für das im Betreuungsvertrag genannte Kind kann ein

Nachweis über einen ausreichenden bzw. vollständigen Masernschutz gemäß § 20 Abs. 9 ff. IfSG

- erbracht werden.
 nicht erbracht werden wegen ärztlich bestätigter Immunität oder derzeit bestehender Kontraindikation.

Die Dokumentation des Masernschutzes erfolgt im Formblatt „Nachweis über einen ausreichenden Masernschutz gemäß § 20 Absatz 9 ff. Infektionsschutzgesetz (IfSG)“ aufgrund der Eintragungen im Impfbuch bzw. einer ärztlichen Bescheinigung.

Für Kinder jünger als 12 Monate:

- Das Kind vollendet das erste Lebensjahr am _____. Ein altersgerechter Impfschutz (mindestens eine Masernschutzimpfung) wird spätestens einen Monat nach Vollendung des ersten Lebensjahres vorgelegt.

Für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr und jünger als 24 Monate:

- Das Kind vollendet das zweite Lebensjahr am _____. Eine Erlangung / Vervollständigung des vollständigen Impfschutzes (mindestens zwei Masernschutzimpfungen) wird spätestens einen Monat nach Vollendung des zweiten Lebensjahres vorgelegt.

8. Zusätzliche Vereinbarungen

In der Großtagespflege werden höchstens zehn gleichzeitig anwesende Kinder aufgenommen.

Gemeinsame Klärung folgender Punkte:

| | ja | nein |
|--|--------------------------|--------------------------|
| Über das Essverhalten des Kindes wurde gesprochen. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Über den Umgang mit Süßigkeiten wurde gesprochen. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Über Schlafrituale wurde gesprochen. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Über den Umgang mit Medien (CD-Player, Bücher etc.) wurde gesprochen | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Mitnahme im PKW und angeschnallt im Kindersitz wird erlaubt. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Die TPP/Erzieherin darf mit dem Tagespflegekind schwimmen gehen | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

9. Zusammenarbeit

Eltern und Kindertagespflegeperson verpflichten sich vertrauensvoll zusammenzuarbeiten, sich in Erziehungsfragen und in allen für die Betreuung wichtigen Angelegenheiten auszutauschen.

Das Wohl des Kindes steht immer im Vordergrund und muss von allen Parteien die notwendige Beachtung finden.

Die pädagogischen Fachkräfte der EJV gAG, Frau Küster, Tel. Nr. 09287/9985668 bzw. mobil 0173/7222149 und Frau Bieschke-Vogel, Tel. Nr. 09287/70208 bzw. mobil 0160/93520096, stehen sowohl der Kindertagespflegeperson als auch den Eltern in allen Fragen der Kindertagespflege beratend zur Seite. Darüber hinaus können sich alle Beteiligten an die sozialpädagogischen Fachkräfte des Kreisjugendamtes Wunsiedel (Frau Burger, Tel. 09232/80-321, oder Frau Reuß, Tel. 09232/80-347) wenden. Auch für Fragen, die den Anspruch auf Förderung betreffen, sowie für finanzielle Fragen steht das Kreisjugendamt Wunsiedel (Frau Prell, Tel. 09232/80-311) zur Verfügung.

10. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a Achtes Buch Sozialgesetzbuch -SGB VIII-)

Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, ein Kind davor zu bewahren, dass es in seiner Entwicklung durch den Missbrauch elterlicher Rechte oder durch eine Vernachlässigung Schaden erleidet. Das Kind ist vor Gefahren für sein Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII). Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihr betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuzuziehen. Die Kindertagespflegeperson hat diesbezüglich mit dem öffentlichen Jugendhilfeträger eine Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII geschlossen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.

11. Schweigepflicht

Die Vertragsparteien verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der jeweils anderen Vertragspartei betreffen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. § 8a SGB VIII bleibt hiervon unberührt.

Fotos der Kinder dürfen nur unter Zustimmung der Personensorgeberechtigten weitergegeben oder veröffentlicht werden. Eine schriftliche Regelung hierüber treffen Kindertagespflegeperson und Personensorgeberechtigte in eigener Zuständigkeit. Für eine elektronische Weitergabe oder für eine Veröffentlichung im Internet ist eine gesonderte Einverständniserklärung erforderlich.

12. Kündigung (Anhang 5)

Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei fristgerecht gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. **Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen zum Monatsende** und sollte rechtzeitig im Interesse des zu betreuenden Kindes angekündigt werden, um eine Ablösung von der Kindertagespflege vorzubereiten. **Es entstehen in der Kindertagespflege wichtige Bindungen. Eltern haften für nicht eingehaltene Kündigungsfrist.**

Daneben ist aus schwerwiegenden Gründen eine fristlose Kündigung möglich. Die Gründe einer fristlosen Kündigung müssen umfassend schriftlich dargelegt werden.

Sollte bei einer vorzeitigen Beendigung des Besuchs der Kindertagespflegestelle die vertraglich geregelte Kündigungsfrist nicht eingehalten werden, so werden die Kosten durch das Kreisjugendamt Wunsiedel nur für die Zeit übernommen, in der das Kind die Kindertagespflegestelle tatsächlich besucht hat bzw. die gesetzlichen Leistungsvoraussetzungen bestanden haben.

Das Kreisjugendamt Wunsiedel haftet nicht für die Nichteinhaltung der Kündigungsfrist.

Bei Wegzug beider Elternteile aus dem Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge ist die Grundlage des Vertrags nicht mehr gegeben, d.h. der Vertrag erlischt mit dem Tag des Umzugs.

13. Allgemeines

Das Merkblatt für die Kindertagespflege im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge wurde den Personensorgeberechtigten des in Kindertagespflege betreuten Kindes ausgehändigt. Das Kreisjugendamt Wunsiedel erhält eine Kopie des unterschriebenen Merkblattes.

Die Personensorgeberechtigten erklären ihr Einverständnis, dass die Aufenthaltsgemeinde über die Leistungsgewährung des öffentlichen Jugendhilfeträgers für das vorgenannte Kind informiert wird.

14. Eignungsfeststellung:

Die für die EJF gAG tätige pädagogische Fachkraft bestätigt durch ihre Unterschrift die Erforderlichkeit der Kindertagespflege nach Ziffer 1. für das vorgenannte Kind mit dem unter Ziffer 3. genannten Betreuungsbedarf.

- Frau _____ ist geeignet, als Kindertagespflegeperson die Kindertagespflege gem. § 22 SGB VIII durchzuführen und hat deshalb vom Kreisjugendamt Wunsiedel eine Erlaubnis zur Ausübung der Kindertagespflege gem. § 43 SGB VIII erhalten.

Pädagogische Fachkraft EJF gAG

15. Informationen zur Datenerhebung im Rahmen dieses Vertrages gemäß Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):

Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge (Jean-Paul-Straße 9, 95632 Wunsiedel; Tel. 09232/800, E-Mail: poststelle@landkreis-wunsiedel.de) ist im Sinne der DSGVO „Verantwortlicher“ für diese Datenerhebung (vgl. Art 4 Nr. 7 DSGVO i. V. m. Art. 3 Abs. 2 BayDSG). Hinsichtlich des Zwecks dieser Datenverarbeitung teilen wir Ihnen mit, dass Ihre Daten dafür erhoben werden, um den Anspruch auf Förderung des im Vertrag genannten Kindes/ der im Vertrag genannten Kinder in Kindertagespflege nach §§ 23, 24 SGB VIII sowie den Anspruch der Tagespflegeperson auf Zahlung einer laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 2 i. V. m. Abs. 2a SGB VIII zu ermitteln. Die Verarbeitung Ihrer Daten gründet sich auf eine hierfür ausreichende Rechtsgrundlage und zwar auf §§ 61 ff. SGB VIII. Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge benötigt Ihre Daten, um den Antrag auf Förderung in Kindertagespflege gem. §§ 23, 24 SGB VIII bearbeiten zu können und die Höhe der laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 2 i. V. m. Abs. 2a SGB VIII festzustellen. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann der Antrag auf Förderung in Kindertagespflege für Ihr Kind nicht bearbeitet werden mit der Folge, dass Betreuungskosten nicht übernommen werden können.

Weitere ausführliche Angaben, insbesondere zu Ihren Betroffenen- und Widerrufsrechten (bei Einwilligungserklärungen), der Speicherdauer Ihrer Daten, den Grundsätzen der Datenweitergabe/-übermittlung und weitere, zusätzlich zur Verfügung stehende Kontaktdaten unseres behördlichen Datenschutzbeauftragten (E-Mail-Adresse: datenschutz@landkreis-wunsiedel.de) haben wir Ihnen auf unserer Homepage unter www.landkreis-wunsiedel.de/datenschutz ausführlich aufbereitet; zur Vermeidung von Wiederholungen dürfen wir auf die dortigen Ausführungen verweisen.

Alternativ erhalten Sie diese Informationen auf Wunsch gerne auch in ausgedruckter Form von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter.

16. Einwilligung zur Erhebung personenbezogener Daten

Die Personensorgeberechtigten des Kindes, für das dieser Vertrag gilt, willigen mit ihrer Unterschrift in die Erhebung und Verarbeitung ihrer und ihres Kindes personenbezogener Daten zum Zweck der Betreuung in Kindertagespflege ein. Ihre Einwilligung bezieht sich ausdrücklich auch auf die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten besonderer Kategorien nach Art. 9 DSGVO, wie z. B. Gesundheitsdaten, zum Zweck der Kindertagespflege. Die Personensorgeberechtigten sind über ihre Rechte nach der DSGVO informiert worden und haben unter Ziffer 14. dieses Vertrages schriftliche Hinweise hierzu erhalten.

17. Vertragsschließung zwischen den Vertragsparteien:

1. Personensorgeberechtigte (Eltern)
2. Kindertagespflegeperson
3. Kreisjugendamt Wunsiedel

Ort

Datum

Unterschriften:

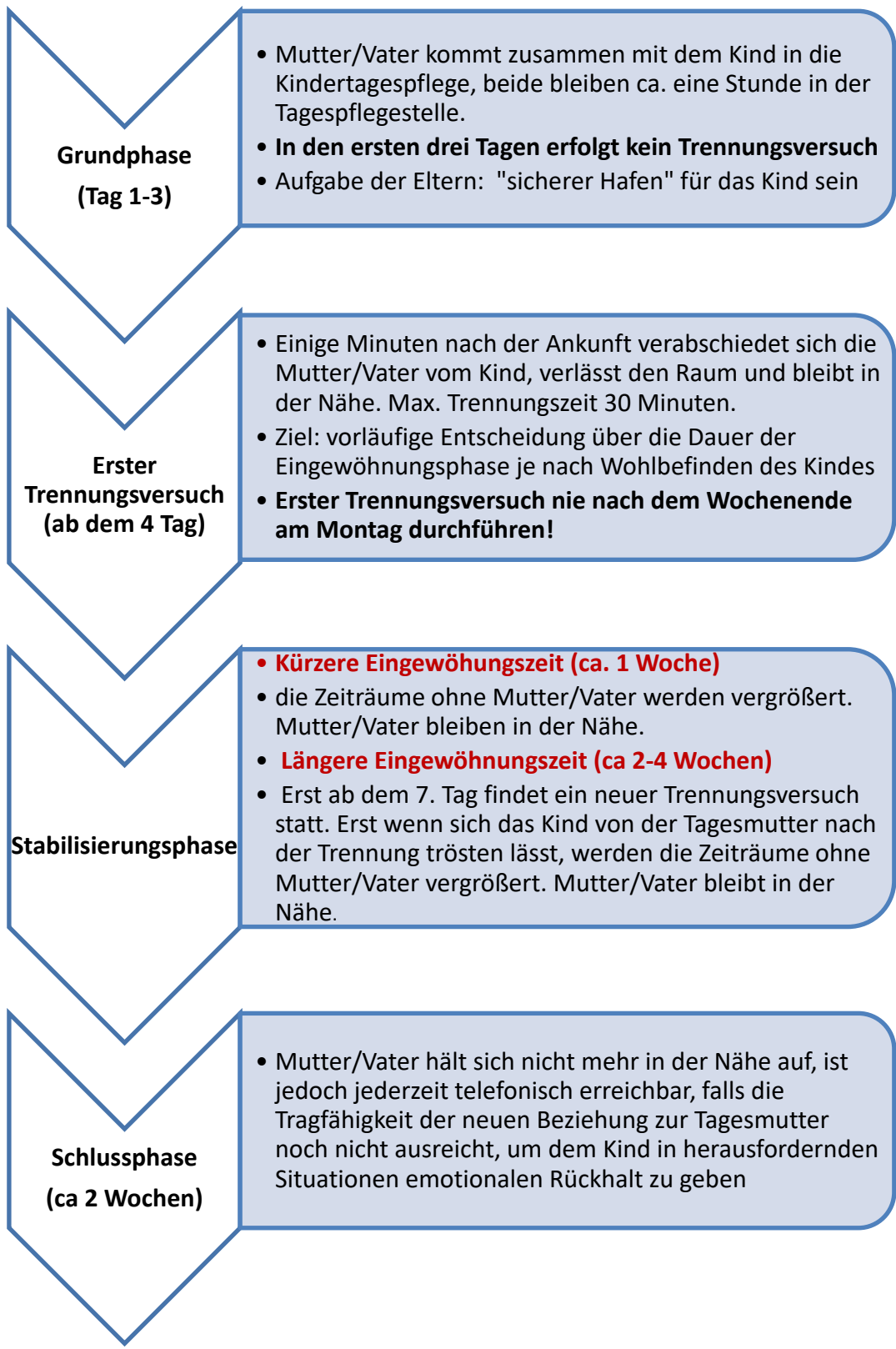
personensorgeberechtigte Mutter

personensorgeberechtigter Vater

Kindertagespflegeperson

Kreisjugendamt Wunsiedel

Anhang 1: Eingewöhnungsmodell nach Laewen



Anhang 2: Vereinbarung für die Eingewöhnungszeit

Kindertagespflege für _____, geb. am _____

1. Dieser Betreuungsvertrag Kindertagespflege umfasst die für das vorgenannte Kind erforderliche Zeit der Eingewöhnung in der Kindertagespflegestelle. Die genaue Eingewöhnungszeit in der Kindertagespflegestelle für das genannte Kind wird gesondert erfasst. Die Auflistung der Eingewöhnungstage und der Eingewöhnungsstunden ist Bestandteil der Vereinbarung für die Eingewöhnungszeit.
2. Die Eltern verpflichten sich zur Anwesenheit in der Eingewöhnungsphase mindestens in den ersten vier Tagen, bis das Kind bereit ist die Kindertagespflegeperson als Bezugsperson anzunehmen. Die festgelegten Tage werden verbindlich eingehalten, um dem Kind und auch den sie begleitenden Eltern den Übergang in die neue Situation zu erleichtern. Das Modell der Eingewöhnung im Anhang 1 bietet eine gute Orientierungsgrundlage.

Laut Aufstellung Eingewöhnungsstunden:

Beginn der Eingewöhnung: _____

Ende der Eingewöhnung: _____

Zahl der Eingewöhnungstage insgesamt: _____ Tage

Eingewöhnungszeit insgesamt: _____ Stunden

Durchschnittliche tägliche Betreuungszeit: mehr als _____ Stunden

Anhang 3: Ersatzbetreuung in der Kindertagespflege

Die Sicherstellung von Ersatzbetreuung ist eines der wesentlichen Qualitätskriterien in der Kindertagespflege. **Ersatzbetreuung kann notwendig werden**, wenn eine Kindertagespflegeperson wegen Krankheit oder (ansteckender) Krankheit eines Familienangehörigen keine Kinder betreuen kann. **Voraussetzung** einer qualitativ hochwertigen Ersatzbetreuung ist ein Vertrauensverhältnis zwischen den Betreuungspersonen und dem Kind.

Vertretung in der Großtagespflege, Breite Straße 4/6, 95632 Wunsiedel

- Fällt die Kindertagespflegeperson Ihres Kindes aus, wird Ihr Kind in den Räumen der Großtagespflege durch die weitere regelmäßig anwesende Kindertagespflegeperson betreut, sofern nur insgesamt fünf Kinder gleichzeitig anwesend sind.
- Sind mehr als fünf Kinder gleichzeitig anwesend, wird Ihr Kind in den Räumen der Großtagespflege von einer Ersatzkraft (qualifizierte Kindertagespflegeperson) betreut. Die Ersatzbetreuungsperson ist Ihrem Kind bereits vertraut.
- Ersatzbetreuung kann nur für die gebuchten Betreuungszeiten in Anspruch genommen werden.

Grundsätzliches:

Bei einem **planbaren Ausfall** meldet ein Elternteil/ die Kindertagespflegeperson den Betreuungsbedarf rechtzeitig bei der Ersatzbetreuungsperson an.

Bei einem **kurzfristigen Ausfall** informiert die Kindertagespflegeperson sobald als möglich die Eltern. Die Eltern entscheiden, ob sie ihr Kind zur Ersatzbetreuung in die Großtagespflege bringen und melden ihren Bedarf umgehend bei der Ersatzbetreuungsperson an (Adresse und Telefonnummer müssen bekannt sein).

Die Ersatzbetreuung ist ein Angebot an die Eltern zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Können Eltern selbst für eine Ersatzbetreuung sorgen, müssen sie nicht auf dieses Angebot zurückgreifen. Für die Inanspruchnahme des Ersatzbetreuungsangebotes entstehen den Eltern keine zusätzlichen Kosten.

Fällt eine Kindertagespflegeperson länger als vier Wochen aus, wird ggf. entsprechend den gegebenen Verhältnissen eine gesonderte Lösung für eine Ersatzbetreuung gesucht und den Personensorgeberechtigten angeboten. Beispielsweise kann eine weitere Kindertagespflegeperson in die Betreuung eingebunden werden.

Anhang 4: Änderungsvereinbarung

Kindertagespflege für _____, geb. am _____

Kindertagespflegeperson: _____

Änderungsvereinbarung gilt ab dem: _____

Auf Grund geänderter Zeiten in

- Schulausbildung
- Berufsausbildung
- Berufstätigkeit
- bzw. auf Grund des nachfolgenden Änderungsgrundes

sind folgende Änderungen der Betreuungszeiten notwendig. Die Kindertagespflege findet zu folgenden Betreuungszeiten statt:

Montag: _____

Dienstag: _____

Mittwoch: _____

Donnerstag: _____

Freitag: -----

Samstag: -----

Sonntag: -----

Das entspricht einer wöchentlichen Betreuungszeit von _____ Stunden.

Gebuchte Stundenkategorie lt. Seite 4 des Betreuungsvertrages:

mehr als _____ bis _____ Stunden wöchentlich.

Ort, Datum

Unterschriften der Vertragsparteien:

Kindertagespflegeperson

personensorgeberechtigte
Mutter

personensorgeberechtigter
Vater

Kreisjugendamt
Wunsiedel

Anhang 5: Kündigung

Kindertagespflege für _____, geb. am _____

Kindertagespflegeperson: _____

1. Die Kündigung erfolgt immer schriftlich unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist zum Monatsende. Diese dient dem Abschiednehmen des Kindes aus der Kindertagespflege (Vorbereitung der Ablösung).
2. Die Vertragspartner verpflichten sich, die Beendigung des Betreuungsverhältnisses frühzeitig den anderen Vertragsparteien mitzuteilen.
3. Bei Einverständnis aller Vertragsparteien kann das Betreuungsverhältnis jederzeit zum Ende des laufenden Monats beendet werden.
4. Aus schwerwiegenden Gründen ist eine fristlose Kündigung möglich. Die Gründe einer fristlosen Kündigung müssen umfassend schriftlich dargelegt werden.
5. **Vor Ende des Betreuungsverhältnisses hat eine Kontaktaufnahme mit der pädagogischen Leitung der Kindertagespflege zu erfolgen.**

Kündigung des Betreuungs-Vertrags mit Ablauf des _____ .
(letzter Tag des Monats)

- Kündigung wegen Wechsels der Kindertagespflegeperson – die Leistung der Förderung in Kindertagespflege gem. §§ 23, 24 SGB VIII für das genannte Kind wird weiterhin benötigt.
- Kündigung wegen Ende der benötigten Förderung in Kindertagespflege - die Leistung der Förderung in Kindertagespflege gem. §§ 23, 24 SGB VIII für das genannte Kind kann beendet werden.
- Kündigung aus folgendem sonstigen Grund:

Ort, Datum

Unterschriften der Vertragsparteien:

Kindertagespflegeperson

personensorgeberechtigte
Mutter

personensorgeberechtigter
Vater

Kreisjugendamt
Wunsiedel

Höhe der monatlichen laufenden Geldleistung Förderung in Kindertagespflege gem. §§ 23, 24 SGB VIII:

| Kinder unter drei Jahren (U 3) | | | | | |
|--|--|---|---|---|--|
| Buchungszeitkategorie (durchschnittliche Betreuungszeit) | Grundqualifikation, Verwandtenpflege, Großtagespflege nach Art. 20 a BayKiBiG | Qualifizierungsstufe 1 (10 %): mind. 160 Std. + Fortbildung 15 Std. jährlich + unangemeldete Kontrollen | Qualifizierungsstufe 2 (15 %): pädagogische Ergänzungskraft gem. § 16 Abs. 4 AVBayKiBiG | Qualifizierungsstufe 3 (20 %): pädagogische Fachkraft gem. § 16 Abs. 2 AVBayKiBiG | Sachaufwands- pauschale (inkl. Essensgeld) |
| > 1 - 5 Std. wöchtl. | 83,44 € | 91,78 € | 95,96 € | 100,13 € | 34,38 € |
| > 1 - 2 Std. täglich | 111,25 € | 122,50 € | 128,00 € | 133,75 € | 68,75 € |
| > 2 - 3 Std. | 166,88 € | 183,76 € | 192,01 € | 200,63 € | 103,13 € |
| > 3 - 4 Std. | 222,50 € | 245,00 € | 256,00 € | 267,50 € | 137,50 € |
| > 4 - 5 Std. | 278,13 € | 306,26 € | 320,01 € | 334,38 € | 171,88 € |
| > 5 - 6 Std. | 333,75 € | 367,50 € | 384,00 € | 401,25 € | 206,25 € |
| > 6 - 7 Std. | 389,38 € | 428,76 € | 448,01 € | 468,13 € | 240,63 € |
| > 7 - 8 Std. | 445,00 € | 490,00 € | 512,00 € | 535,00 € | 275,00 € |
| > 8 - 9 Std. | 500,63 € | 551,26 € | 576,01 € | 601,88 € | 309,38 € |
| > 9 Std. | 556,25 € | 612,50 € | 640,00 € | 668,75 € | 343,75 € |

Vollendet ein Kind das dritte Lebensjahr, werden die Leistungen für U 3 längstens bis zum Ende des Kindergartenjahres gewährt.

| Kinder über drei Jahren (Ü 3) | | | | | |
|--|--|---|---|---|--|
| Buchungszeitkategorie (durchschnittliche Betreuungszeit) | Grundqualifikation, Verwandtenpflege, Großtagespflege nach Art. 20 a BayKiBiG | Qualifizierungsstufe 1 (10 %): mind. 160 Std. + Fortbildung 15 Std. jährlich + unangemeldete Kontrollen | Qualifizierungsstufe 2 (15 %): pädagogische Ergänzungskraft gem. § 16 Abs. 4 AVBayKiBiG | Qualifizierungsstufe 3 (20 %): pädagogische Fachkraft gem. § 16 Abs. 2 AVBayKiBiG | Sachaufwands- pauschale (inkl. Essensgeld) |
| > 1 - 5 Std. wöchtl. | 54,38 € | 59,82 € | 62,54 € | 65,26 € | 38,75 € |
| > 1 - 2 Std. täglich | 72,50 € | 79,75 € | 83,38 € | 87,00 € | 77,50 € |
| > 2 - 3 Std. | 108,75 € | 119,63 € | 125,06 € | 130,50 € | 116,25 € |
| > 3 - 4 Std. | 145,00 € | 159,50 € | 166,75 € | 174,00 € | 155,00 € |
| > 4 - 5 Std. | 181,25 € | 199,38 € | 208,44 € | 217,50 € | 193,75 € |
| > 5 - 6 Std. | 217,50 € | 239,25 € | 250,13 € | 261,00 € | 232,50 € |
| > 6 - 7 Std. | 253,75 € | 279,13 € | 291,81 € | 304,50 € | 271,25 € |
| > 7 - 8 Std. | 290,00 € | 319,00 € | 333,50 € | 348,00 € | 310,00 € |
| > 8 - 9 Std. | 326,25 € | 358,88 € | 375,19 € | 391,50 € | 348,75 € |
| > 9 Std. | 362,50 € | 398,75 € | 416,88 € | 435,00 € | 387,50 € |

Anlage 2:

Höhe der monatlichen Kostenbeiträge (Elternbeiträge) in Euro:

| Wöchentliche Betreuungszeit | Kostenbeitrag |
|------------------------------------|----------------------|
| mehr als 20 - 25 Stunden | 110,00 € |
| mehr als 25 - 30 Stunden | 130,00 € |